

40. Urteil vom 30. Juni 1910 in Sachen
Schweiz. Gesellschaft für nordamerikanische Werte, A.-G.,
 gegen **Basel-Stadt.**

Angeblich willkürliche Gesetzesanwendung durch Besteuerung desjenigen Teils des von einer Aktiengesellschaft erzielten Jahresertrages, welcher zur Deckung eines im Vorjahre gemachten Verlustes verwendet wurde. Zulässigkeit der Aufstellung eines vom buchführungs-technischen Begriff des «Reingewinns» verschiedenen steuerrechtlichen Begriffs des «Jahresertrages».

A. — Nach dem baselstädtischen Gesetz betreffend Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 14. Oktober 1889 (mit Nachträgen vom 13. März 1902 und 26. März 1908) unterliegen die Aktiengesellschaften einer Kapital- und einer Ertragssteuer (§ 1). Die Kapitalsteuer wird auf dem emittierten Aktienkapital berechnet und beträgt für das einbezahlte Kapital $1\frac{1}{2}\%$ und für das nicht einbezahlte Kapital $\frac{3}{8}\%$; in die Kapitalsteuer von $1\frac{1}{2}\%$ werden auch die Reservefonds und die andern Rückstellungen, welche eigenes Kapital der Gesellschaft darstellen, einbezogen (§ 2). Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reingewinn einschließlich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder Amortisationsfonds berechnet; Anteile am Reingewinne, welche statuten- oder vertragsgemäß den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zukommen, fallen bei dieser Steuer außer Berechnung. Die Steuer beträgt $1\frac{1}{2}\%$ vom Hundert des Reingewinns und ist jährlich auf den 30. November zu entrichten, auf Grund der dem Steuertermine vorausgehenden letzten Jahresrechnung (§ 3).

B. — Die Rekurrentin, die Schweiz. Gesellschaft für nordamerikanische Werte, A.-G., in Basel, hatte im Geschäftsjahr 1906/07 einen Verlust von 427,640 Fr. 70 Cts. und im Geschäftsjahr 1907/08 einen solchen von 450,788 Fr. 65 Cts. Nach Aufzehrung der bisherigen Reserven und des frühern Saldo-vortrages ergab sich für das erstgenannte Geschäftsjahr ein Verlustsaldo von 145,511 Fr. 15 Cts. und für das letztgenannte ein solcher von 596,299 Fr. 80 Cts. Die Rechnung für

das Geschäftsjahr 1908/09 erzeugte einen Betriebsertrag von 830,185 Fr. 10 Cts.; nach Vergleichung des Verlustsaldo der vorhergehenden Rechnung verblieben 233,885 Fr. und nach Abzug von 14,219 Fr. Tantieme an die Mitglieder des Verwaltungsrats 219,666 Fr. 20 Cts.

Zwischen den Steuerbehörden von Basel-Stadt und der Rekurrentin ergab sich ein Konflikt über die Höhe des steuerpflichtigen Reingewinns pro 1909. Die Rekurrentin wurde verhalten, den gesamten Betriebsertrag, abzüglich der Tantieme, nämlich 815,966 Fr., als Reingewinn zu versteuern, während sie den zur Begleichung der früheren Verluste verwendeten Betrag von 596,299 Fr. 80 Cts. in Abzug bringen wollte. Sie machte geltend: Der Reingewinn, welchen § 3 des Gesetzes betreffend Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften mit der Ertragssteuer treffen wolle, sei nichts anderes als der Reingewinn, den auch das Zivilrecht als solchen bezeichne. Es gebe keinen besonderen steuerrechtlichen Begriff des Reingewinns. Als Gewinn einer Aktiengesellschaft aber erscheine nach den in Theorie und Praxis feststehenden Grundsätzen des Aktienrechts keineswegs der Betriebsertrag eines Jahres, sondern lediglich derjenige Betrag, welcher nach Deckung allfälliger früherer Verluste auf dem Grundkapital übrig bleibe. Es ergebe sich dies aus der gesetzlichen Verpflichtung einer Aktiengesellschaft, ihr Grundkapital intakt zu erhalten. . . .

Die Steuerbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat, vertraten dagegen den Standpunkt: Der Begriff des steuerbaren Reingewinns im Sinne des Gesetzes betreffend die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften falle mit dem zivilrechtlichen Begriffe des Reingewinns, wie ihn die Rekurrentin entwickle, nicht zusammen. Reingewinn im Sinne des genannten Gesetzes sei vielmehr der Vermögenswert, der durch den Geschäftsbetrieb jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft zufließe, ohne Rücksicht auf dessen Verwendung. . . .

Durch Urteil vom 9. April 1910 entschied das Appellationsgericht Basel-Stadt als Verwaltungsgericht den Konflikt zu Gunsten der Auffassung der Steuerbehörden, indem es ausführte: Der Reingewinn im Sinne des § 3 des Gesetzes betreffend die

Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften brauche keineswegs mit dem aktienrechtlichen Begriff des Reingewinns identisch zu sein. Durch das erwähnte Gesetz sei die früher den Erwerbsgesellschaften aufliegende Patentgebühr durch eine Kapital- und eine Ertragssteuer ersetzt worden. Zu der Ertragssteuer bemerke der Ratschlag des Regierungsrates: „Die Rendite soll bei der „Ertragssteuer ihren Ausdruck finden, der aller Ertrag „unterliegen soll, gleichviel, ob er ausgezahlt oder dem Gesellschafts- „vermögen zugeschrieben wird. Mit dieser Steuer werden die Ge- „sellschaften nur soweit getroffen, als sie mit Nutzen gearbeitet „haben“. Zu § 3 des Gesetzes werde gesagt: „Dem bereits Ge- „sagten ist beizufügen, daß der Gesamtertrag, soweit er nicht „der Verwaltung oder den Angestellten als Entschädigung für „Mühe und Aufopferung zufällt, der Ertragssteuer unterliegen soll; namentlich „sollen Zuweisungen an Reserve- und Amortisationsfonds eben- „falls steuerpflichtig sein, sofern sie aus dem Reingewinn ge- „nommen werden, während selbstverständlich Abschreibungen und „Vorträge, welche durch die Grundsätze einer vorsichtigen Geschäfts- „führung gefordert werden, nicht als Reingewinn können be- „trachtet werden.“ Aus diesen Ausführungen ergebe sich deutlich, daß das Gesetz den jährlichen Betriebsertrag der anonymen Erwerbsgesellschaften besteuern wolle, gleichviel, ob er an die Aktionäre gelange, oder zur Deckung früherer Verluste auf dem Gesellschaftskapital verwendet werde. Denn ein nutzbringendes Geschäftsjahr, eine Rendite, welche von der Steuer getroffen werden solle, liege zweifellos immer vor, sobald überhaupt die Jahresrechnung einen Betriebsüberschuß erzeuge, auch wenn dieser Überschuß nach gesetzlicher Vorschrift zur Deckung früherer Verluste auf dem Grundkapital verwendet werden müsse. Es würde auch nicht verständlich sein, daß Zuweisungen an die Reserven, die vornehmlich zur Deckung künftiger Verluste bestimmt seien, der Steuer unterliegen sollten, Verwendungen zur Deckung früherer Verluste dagegen nicht. Übrigens führe auch der Wortlaut des § 3 leg. cit. zum gleichen Schluß. Denn wenn das Gesetz den „jährlichen Reingewinn“ der Steuer unterwerfe, so könne es damit nur auf das Ergebnis eines Jahres abstellen wollen; würden auch die Verluste früherer Jahre in Rechnung gezogen, so würde in Wahrheit nicht mehr eine

Besteuerung des Jahresgewinns, sondern die Besteuerung des in einer längeren Rechnungsperiode erzielten Gesamtgewinns vorliegen

C. — Gegen den Entscheid des Appellationsgerichts als Verwaltungsgerichts hat die Rekurrentin rechtzeitig die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung. Als Beschwerdegund wird materielle Rechtsverweigerung genannt, und es wird ausgeführt: Es stehe in der aktienrechtlichen Theorie und Praxis durchaus fest, daß der zur Ausgleichung eines Verlustfallos, einer Unterbilanz, nötige Betrag nicht unter den Begriff des Reingewinns falle, ein solcher vielmehr erst vorliege, wenn die Unterbilanz gedeckt sei. Es sei Willkür, wenn dem Ausdruck „Reingewinn“ im Gesetz ein ganz anderer Sinn untergeschoben werde, als derjenige des gewöhnlichen, bürgerlichen Rechts, und zwar aus fiskalischen Gründen. Denn nichts weise darauf hin, daß dieser Ausdruck des Gesetzes in anderer als der gebräuchlichen Bedeutung zu verstehen sei. . . .

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

. . . . Zwar ist der Rekurrentin zuzugeben, daß der handelsrechtliche Begriff des Reingewinns einer Aktiengesellschaft sich darstellt als die Differenz zwischen dem Reinvermögensstand am Ende und am Anfang des Geschäftsjahres, wobei das Aktienkapital jeweilen als unveränderliche Größe in die Bilanz einzustellen ist, und daß daher Reingewinn in diesem Sinne nur vorhanden ist, wenn nach Tilgung eines früheren Verlustfallos noch ein Vermögenszuwachs verbleibt (vergl. hierüber z. B. Cosack, Handelsrecht, § 118). Allein mit diesem Begriff des bilanzmäßigen Reingewinns braucht der steuerrechtliche Begriff des Reingewinns einer Aktiengesellschaft durchaus nicht übereinzustimmen. Es ist an sich sehr wohl möglich, daß steuerrechtlich unter Berücksichtigung von mehr wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Reingewinn als Betriebs- und nicht als Vermögensstandsgewinn aufgefaßt wird, d. h. als Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Und wenn nun die Steuerbehörden und das Verwaltungsgericht von Basel-Stadt den § 3 des zitierten Gesetzes, der den jährlichen Reingewinn der anonymen Erwerbsgesellschaften der Ertragssteuer unterwirft, im letzteren Sinne verstehen, so kann

von einer willkürlichen, d. h. gegen absolut klaren und unzweideutiges Recht verstößenden Gesetzeshandhabung keine Rede sein, weil eben das Gesetz den Begriff des Reingewinns nicht definiert und daher in dieser Beziehung der Auslegung durch die zuständigen Organe Raum läßt. Die Argumente, welche die Rekurrentin für ihre Auffassung anführt, insbesondere das Verhältnis der Ertragsteuer zur Kapitalsteuer nach § 2, mögen für die Interpretation des Gesetzes beachtenswert sein. Sie sind aber, auch wenn sie mehr oder weniger zutreffend sein sollten, höchstens geeignet, den angefochtenen Entscheid als einen irrthümlichen, niemals aber ihn als einen willkürlichen erscheinen zu lassen, wie denn auch die Motive des Verwaltungsgerichts, wie auch diejenigen des Regierungsrates, den Eindruck einer durchaus ernsthaften und objektiven Rechtsverörterung machen, wobei insbesondere als gewichtiges (vom Regierungsrat speziell hervorgehobenes) Moment der Ausdruck des Gesetzes: „Ertragssteuer“ sich darstellt, der auf die steuerrechtliche Erfassung des Betriebsgewinns und nicht des Reingewinns im Sinne des Vermögenszuwachses deutet. Daß das Verwaltungsgericht irrthümlich angenommen hat, daß die Reserven einer Aktiengesellschaft der Kapitalsteuer nicht unterliegen, kann dabei nichts verschlagen, weil der betreffenden Erwägung nach dem ganzen Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zukommt, indem das Gericht zweifellos auch ohne den Irrtum zum selben Schluß gelangt wäre, und weil eben seine übrigen Argumente vor Art. 4 BV nicht anfechtbar sind. Der Vorwurf der Willkür ist hier um so weniger begründet, als die Besteuerung der Aktiengesellschaften für den Betriebs- und nicht den bilanzmäßigen Reingewinn auch auswärts geltendes Recht ist und auch in der Theorie als richtiges und angemessenes System vertreten wird (siehe Nehm, die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 674 und die dortigen Ausführungen über preussisches und österreichisches Recht und zwar speziell betreffend die steuerrechtliche Behandlung des vom Vorjahr übernommenen Verlustes).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Schweizerbürgerrecht. — Nationalité suisse.

41. Urteil vom 8. Juni 1910 in Sachen Manoloff gegen Bern.

Umfang der Kompetenz des Bundesgerichts in Bürgerrechtsstreitigkeiten (Erw. 1). — Kompetenz des Bundesgerichts, gewisse grundsätzlich in einem andern Verfahren zu entscheidende Fragen als Präjudizialfragen insoweit zu überprüfen, als es zum Entscheide über die der direkten Beurteilung des Bundesgerichtes unterstellte Streitfrage erforderlich ist (Erw. 2). — Recht auf Verabfolgung eines Heimatscheines. Ableitung dieses Rechts a) aus Art. 44 Abs. 1 BV (Erw. 3); b) aus Art. 45 Abs. 1, und zwar auch dann, wenn der Heimatschein zum Zwecke der Niederlassung im Ausland verlangt wird (Erw. 4). — Verlust des Schweizerbürgerrechts im Falle der Verheiratung einer Schweizerin mit einem Ausländer: nur dann, wenn sie gleichzeitig dessen ausländisches Bürgerrecht erwirbt (Erw. 5). — Fehlen dieser Voraussetzung im Falle der blossen Zivil-ehe zwischen einer Schweizerin und einem Bulgaren (da Bulgarien nur die nach griechisch-orthodoxem Ritus eingesegneten Ehen anerkennt); infolgedessen Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts durch die betreffende Ehefrau, trotzdem die Ehe nach schweizerischem Recht durchaus gültig ist (Erw. 6). — Verhältnis zwischen den Wirkungen des Eheabschlusses auf den Zivilstand und den Familiennamen einerseits und auf die Bürgerrechtsverhältnisse anderseits (Erw. 7).

A. — Die damals unbestrittenermaßen in Erlach (Bern) heimatberechtigte Rekurrentin ist am 30. Dezember 1902 vom Zivilstandsamt Lausanne mit Jean Manoloff, von Philippopoli (Bulgarien), getraut worden. Eine Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde über die Anerkennung der Ehe im Sinne von Art. 37 Abs. 4 ZGB hatte zwar nicht vorgelegen, wohl aber die in der angeführten Gesetzesbestimmung vorgesehene Dispensationserklärung der Regierung des Kantons Waadt bezw. ihres Justizdepartementes. Diese Dispensationserklärung war ihrerseits auf Grund folgender Auskunft der diplomatischen Agentur Bulgariens in Paris ausgestellt worden:

« D'après les lois et coutumes bulgares, seul le mariage religieux est valable en Bulgarie; par conséquent, le mariage civil, accompli en Suisse, ne serait pas valable aux